

Vorschlag 1 zur Änderung des § 21 der Gartenordnung

Ausführungsbestimmungen für das Aufstellen von dauerhaften Gewächshäusern in Kleingartenparzellen des Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.

Zwischen dem Gartenbauamt und dem Vorstand des
Stadtverbandes Nürnberg der Kleingärtner e.V.

Diese Ausführungsbestimmungen regeln:

**Art, Größe, Standort, Zweck und Bestandschutz von
Gewächshäusern in Kleingärten.**

Art:

Holz- oder Metallrahmen,

Folien, Plexiglas, Doppelstegplatten oder Glas (nach Möglichkeit bruchsicher wegen Verletzungsgefahr).

Giebel- oder Runddach (Pultdach).

Größe:

Grundfläche max. 6,5 m² (sollte jedoch 2,5 % der Parzellengröße nicht überschreiten).

Giebel- oder Firsthöhe bis 2,25 m.

Standort:

Grenzabstand 1,50 m, grundsätzlich jedoch nur nach Rücksprache mit den Parzellennachbarn.

Grenzbebauung bei Altbestand nach Rücksprache mit Vorstandschaft bis Pächterwechsel möglich.

Unzulässig ist der direkte Anbau an die Laube.

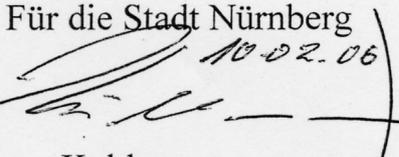
Zweck:

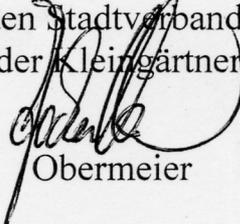
Die Verwendung des Gewächshauses ist grundsätzlich nur für die Aussaat, Anzucht und sonstige Pflanzung zulässig.

Bestandschutz:

Bestehende Beschlüsse des Verbandsausschusses (VA) haben weiterhin bis zur Änderung durch den VA Bestand

Es ist jedoch pro Parzelle nur ein nach allen Seiten hin geschlossenes Gewächshaus zulässig.

(Für die Stadt Nürnberg
10.02.06

Kuhlmann)

Für den Stadtverband Nürnberg
der Kleingärtner e. V.

Obermeier